

Freitag, 21.Juni 2019

Neufassungen von Satzung und Zuchtbuchordnung

Die Europäische Union hat mit Datum zum 08.06.2016 eine neue Tierzuchtverordnung (Tierzuchtverordnung „EU 2016 / 1012 (VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES“) erlassen, die das Tierzuchtrecht innerhalb der EU einheitlich regelt. Danach müssen die Zuchtverbände der EU-Länder spezifischere und strengere Kriterien als bis dahin geltend erfüllen, damit sie von den nationalen Behörden anerkannt und ihre Zuchtprogramme genehmigt werden können.

Um den Vorgaben dieser EU-Tierzuchtverordnung, die zum 01.11.2018 wirksam geworden ist, zu entsprechen, mussten Satzung und Zuchtbuchordnung des Hauptverbandes für Traberzucht e.V. angepasst und umfangreich geändert werden. Die notwendigen Änderungen waren in Vorbereitung der Mitgliederversammlung detailliert mit dem aufsichtführenden „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft“ in Potsdam abgeklärt worden.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des HVT hat am 21. September 2018 in Berlin die Neufassungen von Satzung und Zuchtbuchordnung mit der jeweils erforderlichen satzungsändernden Mehrheit beschlossen.

Jede von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung des Regelwerks steht allerdings immer unter dem Vorbehalt der Zustimmung des aner kennenden Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, denn nur mit dessen Genehmigung zu den Neufassungen können diese dem Registergericht zur Eintragung vorgelegt werden und mit der Eintragung in Kraft treten.

Das Ministerium hatte mit Bescheid vom 14.11.2018 mitgeteilt, dass „im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt wurde, dass die Satzung und Zuchtbuchordnung – (Züchterische Grundbestimmungen), Zuchtprogramm – den Anforderungen der VO (EU) ohne jede Einschränkung entsprechen und mit Wirkung vom 01.11.2018 genehmigt werden“. Daraufhin wurden diese noch im November 2018 über einen Notar an das zuständige Registergericht zur Eintragung eingereicht.

Neufassung der Trabrennordnung

Im Zuge der Neuausrichtung von Satzung und Zuchtbuchordnung haben sich in den zurückliegenden Monaten auch Aktive, Rennleiter und Präsidium in einem aktiven Meinungsaustausch befunden, um ebenso die Trabrennordnung in den Teilen B und C sowie den diversen Nebenordnungen und Durchführungsbestimmungen zu überarbeiten und anzupassen. Die dabei gefundenen Parameter sind – ebenso wie die von der letzten Mitgliederversammlung gegebenen Empfehlungen – in die Trabrennordnung eingearbeitet worden.

Das Präsidium hat am 31.05.2019 die Trabrennordnung Teil B und Teil C (TRO), die Zentrale Verrechnungsstellenordnung (ZVSO), die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) und die Gebührenordnung (GBO) insgesamt neu gefasst und notariell dem Registergericht zur Eintragung vorgelegt.

Dazu seien hier die wichtigsten Änderungen im Einzelnen aufgeführt:

Zurücksetzen oder Disqualifizieren

Künftig kann die Rennleitung bei Verstößen gegen die Fahrordnung, die zur

Behinderung oder Störung anderer Teilnehmer führen, von einer Disqualifikation absehen und stattdessen das behindernde / störende Pferd hinter das behinderte oder gestörte Pferd zurücksetzen. Bei schweren Verstößen, die zum Ausfall eines Konkurrenten führen, wird - wie bisher auch - disqualifiziert. Die Rennleitung wird situationsabhängig entscheiden. (**§ 83, Abs. 6**)

Gangartfehler auf der Zielgeraden

Bisher führte der erste falsche Schritt (Galopp, Pass, unreine Gangart) nach Erreichen der rot-weißen Einlaufmarke zur Disqualifikation.

Künftig sind nach Erreichen der rot-weißen Einlaufmarke **fünf** falsche Schritte zulässig, die allerdings nicht zu Bodengewinn führen dürfen. Es muss ein Ausparieren bzw. Aufnehmen durch den Fahrer erfolgen. Die entsprechenden Bestimmungen der TRO wurden an das neue französische Regelwerk angepasst (vorher drei, jetzt fünf falsche Schritte). (**§ 83, Abs. 2**)

„hdF“ wird abgeschafft

Die Bewertung „hdF“, kurz für „hinter der Flagge“ = 10 Sekunden in der Gesamtzeit hinter dem Sieger, wird ersatzlos aus der TRO gestrichen.

Durch die Abschaffung von hdF erhalten künftig unter Umständen auch abgeschlagene Pferde eine Prämie, ohne dafür überfordert zu werden. Überdies müssen Dreier- und Viererwett-Quoten nicht künstlich geschaffen (errechnet) werden. Dieses Risiko bestand vor allem bei kleinen Starterfeldern.

Noch stärkeres Gewicht erhält künftig die Verpflichtung der Fahrer, ein Rennen mit nicht disqualifizierten Pferden grundsätzlich zu beenden bzw. der Rennleitung im Falle eines Anhaltens von nicht disqualifizierten Pferden eine plausible Begründung zu geben. (**§ 84, Abs. 2 I**)

Zwei- und Dreijährige mit Beschlag

Künftig dürfen zwei- und dreijährige Pferde nur auf allen Hufen beschlagen an Feststellungs- und Leistungsprüfungen teilnehmen, also an Qualifikationen und Rennen. (**§ 28, Abs. 3 I**)

Abbruch von Rennen

Bisher waren Pferde, die zum Zeitpunkt des Abbruchs des Rennens (z.B. wegen Sturz) bereits disqualifiziert oder angehalten waren, am erneuten Start nicht mehr teilnahmeberechtigt. Sie wurden im Ergebnis als „disqualifiziert“ geführt, nicht als Nichtstarter (Rückzahler).

Künftig sind am erneuten Start **alle** Pferde teilnahmeberechtigt, die am abgebrochenen Rennen teilgenommen haben. Die Möglichkeit der Rennleitung, gestürzte oder verletzte Pferde nicht mehr zuzulassen, bleibt hiervon unberührt. (**§ 88, Abs. 2**)

Genehmigung von Fahrerwechseln

Künftig kann die Rennleitung in begründeten Ausnahmefällen auch Fahrerwechsel außerhalb gleicher Fahrausweise genehmigen. Ein solcher Ausnahmefall ist z.B. der Ausfall eines Amateurfahrers in einem „offenen“ Rennen (gegen Berufsfahrer). Diese Fahrer können künftig durch einen Berufsfahrer ersetzt werden. Das Startpferd bleibt dem Wettmarkt erhalten.

Weiterhin nicht genehmigungsfähig sind Wechsel zwischen Inhabern und Nichtinhabern einer Erlaubnis. (§ 55, Abs. 2 k)

Qualifikation - 2. Chance

Ein Pferd, das in einem Qualifikationsrennen auf den ersten 500 Metern wegen Galoppierens disqualifiziert wird, kann während der gleichen Rennveranstaltung an einem zweiten Qualifikationsrennen teilnehmen, wenn nach Ansicht der Rennleitung tierschützerische Belange nicht entgegenstehen. (§ 51, Abs. 7)

Bänderstart

Künftig wird die Formation und Sortierung beim Anfahren mit mehr als vier Teilnehmern pro Band geändert. Es drehen dann die Pferde Nr. 1 bis 4 in erster Reihe auf dem inneren Zirkel ein,

die Pferde ab Nr. 5 in zweiter Reihe auf dem äußeren Zirkel. (§ 81 , Durchführungsbestimmungen Bänderstart)

Bänderstartrennen können künftig auch ohne Zulagen ausgeschrieben werden. Dies bietet sich auch und vor allem für Trabreiten an. Demzufolge können als Bänderstart ausgeschrieben Rennen Bänderstarts bleiben, selbst dann, wenn sich bei der

Starterangabe kein zweites Band ergibt. Diese Möglichkeit bestimmt die Ausschreibung. (§ 78, Abs. 2)

Ist ein Autostart nicht möglich, z.B. wegen widriger Witterungs- oder Bahnverhältnisse, liegt es künftig im Ermessen der Rennleitung, ob ersatzweise ein Bänderstart oder ein „Start mit Anfahren“ erfolgt.

Fahrausweis für Auszubildende

Bisher war das Bestehen der Zwischenprüfung eine zwingende Voraussetzung für das Erteilen des Fahrausweises für Auszubildende. Lt. neuer Prüfungsverordnung ist ein Nicht-Bestehen der Zwischenprüfung nicht mehr möglich; sie gilt nur als Überprüfung des aktuellen Leistungsstandes. Überdies stellt das für die Berufsausbildung zuständige Landesamt für Landwirtschaft in Bayern (LfL) es dem Verband (HVT) frei, den Zeitpunkt für die Ausweiserteilung zu wählen.

Wie bisher, wird der HVT während der Zwischenprüfung (oder auch zu einem früheren Zeitpunkt) eine Prüfung nach eigenen Maßgaben durchführen (Kenntnisse der TRO, Autostart, Bänderstart, Rennenfahren). Bei Amateurfahrern, die in das Profilager wechseln und eine Ausbildung beginnen, kann auf diese Prüfung verzichtet und sofort ein Fahrausweis für Auszubildende erteilt werden. Die bisherige Wartezeit bis zur Zwischenprüfung entfällt dann. (§ 23 e)

Sicherheitszubehör FCS-Sulkies

Für Sulkies mit freistehenden Rädern der Bauart Custom FCS 1 oder Ähnliche gilt aus Sicherheitsgründen die Pflicht zur Anbringung von Schutzblechen („mud fender“) und einer konischen Schutzkappe auf der Radnabe („roll off“).

Ansonsten legt die Rennleitung fest, ob witterungs- oder bahnbedingt ggf. alle Teilnehmer eines Rennens mit Schutzblechen fahren müssen. (**§ 76, Abs. 5**)

Fahrsportgerechte Mittel

Die Bestimmungen i.S. fahrsportgerechter Mittel wurden präzisiert und ergänzt. Untersagt sind Schläge mit den Leinen sowie Antreiben des Pferdes mit dem Peitschengriff. (**§ 84, Abs. 2 g u. k**)

Ausrüstungsgegenstände

Präzisiert und erweitert wurde die Liste der zulässigen Ausrüstungsgegenstände. Es wurde eine Vielzahl von Gebissen aufgenommen, wie das Löffel- oder Zungenstreckergebiss (auch im Hinblick auf das Verbot des Zungenbandes in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen).

Reglementiert wurde der Gebrauch der Blendkappe: Der Gebrauch einer Blendkappe ist zulässig, wobei die Blinkers weder verspiegelt noch nach oben oder nach unten gedreht sein dürfen, sondern im rechten Winkel stehen müssen und maximal 50% des Auges verdecken dürfen. Eine Kombination der Blendkappe mit Bodenblender ist nicht zulässig.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat nunmehr „in der Registersache Hauptverband für Traberzucht e. V. (HVT)“ am 14.06.2019 mitgeteilt, dass es die von der Mitgliederversammlung 2018 neu gefasste Satzung und die Zuchtbuchordnung (ZBO) sowie die vom Präsidium insgesamt neu gefasste Trabrennordnung Teil B und Teil C (TRO), die Zentrale Verrechnungsstellenordnung (ZVSO), die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) und die Gebührenordnung (GBO) zum Datum 11.06.2019 eingetragen hat.

Die Inkraftsetzung erfolgt zum 01. Juli 2019.

Eine komplette Version des Regelwerks finden Sie [hier](#)